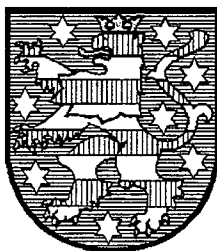


VERWALTUNGSGERICHT GERA



Eingegangen

06. NOV. 2020

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landes asylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Jenak als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020 **für Recht erkannt:**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2020
wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 4/5 und die Beklagte trägt 1/5 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§ 4 AsylG) sowie ferner hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Er ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste unter Durchquerung Italiens und der Schweiz im Oktober 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. November 2016 einen Asylantrag. Hierbei gab er an, am [REDACTED] 1999 geboren zu sein (Bl. 31 der Verwaltungsakte 6959486-273).

Sodann lehnte das Jugendamt der Kreisverwaltung [REDACTED] unter dem 12. Oktober 2016 eine Inobhutnahme des Klägers ab. Bei der Beweismittelerhebung seien zwei Fachkräfte übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Minderjährigkeit vorliege. Nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten des Klägers sowie weiteren Umständen sei nach Überzeugung beider Fachkräfte davon auszugehen, dass die Altersangabe des Klägers den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Der Kläger habe bereits Stirnfalten, eine dunkle Stimme sowie markante Gesichtszüge. Sein äußeres Erscheinungsbild weise eindeutig auf Volljährigkeit hin. Gleiches gelte für das Verhalten im Gespräch. Er habe sich sehr souverän gezeigt und sei ruhig und sachlich geblieben. Es gebe keine Hinweise von charakteristischem jugendlichem Verhalten (Bl. 33 der Verwaltungsakte [REDACTED]-273).

Die Beklagte legte fortan als Geburtsdatum den 1. Januar 1998 zugrunde.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 9. November 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug er im Wesentlichen folgendes zur Begründung vor: Er gehöre zum Clan der Akisho, dem Subclan der Waroyto. Dieser Clan sei ein Minderheitenclan. Er habe in [REDACTED] gelebt, wo auch noch seine Mutter lebe. Den Verbleib seines Bruders könne er nicht sagen. Die Schule habe er fünf Jahre lang besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt, er habe aber um etwas

Geld zu verdienen als Schuhputzer und als Autowäscher gearbeitet. Aufgrund des Minderheitenstatus seines Clans in Qoryooley sei er verachtet und bedroht worden. Andere seines Clans, die ein eigenes Geschäft gehabt haben sollen, sollen immer wieder Schutzgelder gezahlt haben. Er selbst habe in der Schule immer wieder hinnehmen müssen, dass er bespuckt, geschlagen oder missachtet worden sei. Sein Clan sei in Somalia schutzlos ausgeliefert. Ein weiterer Fluchtgrund sei, dass Mitglieder der al-Shabaab freitags zum Gebet oder in die Schulen gekommen seien und die jungen Männer mitgenommen hätten. Sie hätten sie in deren Lager gebracht und ihnen gesagt, dass sie jetzt gegen die Regierung kämpfen müssten. Alle, die nicht mit ihnen kämpfen würden, seien Ungläubige und müssen bekämpft werden. Er selbst sei auch einmal mitgenommen worden. Er habe bei dieser Gelegenheit auch einmal den Koran lernen müssen. Sie hätten immer machen müssen, was die Mitglieder der al-Shabaab gesagt hätten. Er sei circa sechs Wochen bei den al-Shabaab gewesen. Er habe auch eine Einweisung in militärisches Verhalten bekommen. Am Freitag hätten sie immer frei bekommen und seien zu ihren Familien heimgekehrt. Da die Lager an unbekannten Orten gelegen hätten und er nicht gewusst habe, wo diese gewesen seien, sei er mit anderen mitgegangen, die sich auskannten. An dem Tag, an dem sie wieder in das Lager zurückkehren mussten, hätten sie sich an einem bestimmten Ort einfinden müssen. Von dort aus seien sie dann abgeholt worden. Die al-Shabaab habe auch seinen Vater getötet, als diese noch am Anfang ihrer Macht gestanden habe. Weiter habe sie auch versucht, den Bruder des Klägers zu rekrutieren. Die al-Shabaab habe die Rekrutierten in verschiedene Gruppen eingeteilt. Der Kläger sei in der Gruppe der Selbstmordattentäter gewesen. Er sollte sich einen Sprengstoffgürtel umbinden und diesen dann in Menschengruppen zünden. Er könne nicht wieder nach Somalia zurück, weil er Angst davor habe, dass die al-Shabaab ihn exekutieren werde, da er vor ihnen geflohen sei. Auch die Regierung könne ihn nicht schützen.

Sodann lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 16. Februar 2017 als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab. Der Kläger wurde am 12. Juni 2017 nach Italien überstellt.

Sodann reiste er im September 2017 wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte ebenfalls am 26. September 2017 einen neuerlichen Asylantrag. Bei seiner Einreise gab er den [REDACTED] 1999 als Geburtsdatum an (Bl. 96 der Verwaltungsakte [REDACTED]-273).

Seinen neuerlichen Asylantrag lehnt die Beklagte mit Bescheid vom 13. Oktober 2017 wiederum als unzulässig ab. Hiergegen erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage (Az. 4 K 21296/17 Ge) und ersuchte ferner gegen die im Bescheid verfügte Abschiebungsanordnung um einstweiligen Rechtsschutz (Az. 4 E 21297/17 Ge), den das Verwaltungsgericht

mit Beschluss vom 27. November 2017 ablehnte. Das Hauptsacheverfahren 4 K 21296/17 Ge wurde eingestellt.

Einen Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom 13. Oktober 2017 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Mai 2019 ab.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist ging die Beklagte sodann in das nationale Verfahren über (Vermerk vom 28. Mai 2019, Bl. 284 der Verwaltungsakte [REDACTED]-273). Mit weiterem Bescheid vom 16. Juli 2019 hob die Beklagte den Bescheid vom 16. Februar 2017 auf. Sodann hob die Beklagte wiederum den Bescheid vom 16. Juli 2019 mit weiterem Bescheid vom 5. November 2019 auf. Ferner hob die Beklagte mit Bescheid vom 11. Dezember 2019 den Bescheid vom 10. Mai 2019 auf.

Schließlich entschied die Beklagte mit Bescheid vom 23. Januar 2020, zugestellt am 27. Januar 2020, über das Asylbegehren des Klägers im nationalen Verfahren. Hierbei bezog sie sich auf den Inhalt der Anhörung vom 9. November 2016. Sie lehnte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 sowie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 4) und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Somalia an (Ziffer 5). In Ziffer 6 des Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, der Clan der Akisho sei einer der ältesten Clans in Somalia. In Südsomalia sei er ein Subclan der Dir. Der Clan der Dir wiederum gehöre zu den „noblen“ Clans. Bei einer Rückkehr des Klägers nach Mogadischu bestehe jedenfalls kein Risiko für ihn, aufgrund seiner Clanzugehörigkeit angegriffen zu werden. Es sei dem Kläger zuzumuten, sich in Mogadischu eine Tätigkeit zu suchen und hierauf seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Hiergegen hat der Kläger am 4. Februar 2020 Klage erhoben.

Er habe Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Er habe keine Schule besucht und habe in Somalia auch keine Arbeit gehabt. Die al-Shabaab habe des Öfteren bei seinen Eltern nachgefragt, ob er soweit sei, für die Miliz zu kämpfen. Im Jahr 2009 sei er dann für zwei Tage mitgenommen worden. Er sei zu diesem Zeitpunkt noch sehr jung gewesen, weshalb sich die al-Shabaab zunächst wieder von ihm abließ. Im Jahre 2010 habe sich die Situation

jedoch zugespitzt. Seine Mutter habe ihn dann fortgeschickt, nachdem sein Vater tot aufgefunden worden war. Die Wahrscheinlichkeit sei sehr hoch, dass die al-Shabaab den Vater des Klägers getötet habe. Auch der ältere Bruder des Klägers sei rekrutiert worden. Er habe flüchten können. Der Kläger selbst habe die Information erhalten, dass er als Selbstmordattentäter in Betracht komme.

Der klägerische Clan sei nur sehr klein. Angehörige größerer Clans hätten oft auf den klägerischen Clan übergegriffen. Hierbei seien zwei Onkel des Klägers getötet worden. Sofern der Kläger in seine Herkunftsregion zurückkehre, drohe ihm die Rekrutierung durch die al-Shabaab. Aufgrund seiner Clanzugehörigkeit bestehe auch keine Fluchalternative.

Schließlich habe die Beklagte fehlerhaft den 1. Januar 1998 als Geburtsdatum des Klägers zugrunde gelegt. Im Zweifel sei der 31. Dezember des Jahres – hier des Jahres 1998 – zugrunde zu legen. In diesem Falle wäre der Kläger bei seiner Anhörung am 9. November 2016 noch minderjährig gewesen. Die Anhörung hätte daher durch einen Sonderbeauftragten durchgeführt werden müssen, weshalb der Bescheid jedenfalls aufzuheben sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2020 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen sowie äußerst hilfsweise, den Bescheid aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides. Im Rahmen seiner Anhörung habe der Kläger erklärt, dass er für fünf Jahre die Schule besucht habe. Auch habe er bei seiner Anhörung angegeben, dass er als Schuhputzer und Autowäscher tätig gewesen sei. Bei seiner Anhörung habe der Kläger angegeben, dass er ganze sechs Wochen bei den al-Shabaab gewesen sei.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2020 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Dieser hat die Sache am 27. Oktober 2020 mündlich verhandelt und den Kläger

ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen persönlich angehört. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ferner auf die Gerichtsakte und die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte sowie hinsichtlich der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Somalia die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren konnte durch den Einzelrichter entschieden werden, weil es durch Beschluss der Kammer vom 17. Februar 2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, über die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

In der durch den Kläger in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beschränkung seines Klagebegehrens auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG sowie die hilfsweise Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und die äußerst hilfsweise Aufhebung des Bescheides vom 23. Januar 2020 ist eine Klagerücknahme (im Hinblick auf die ursprünglich zuerst begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG) zu erblicken. Soweit die Klage hiernach zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Die zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 74 Abs. 1 AsylG) erhobene Klage ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet (1.); im Übrigen ist sie unbegründet (2.). Die Beklagte hat das klägerische Asylverfahren fortzuführen – insbesondere hat sie den Kläger erneut zu seinen Asylgründen anzuhören.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a.

Vorliegend wurde im Verwaltungsverfahren das Alter des Klägers geschätzt. Hierbei wurde lediglich die Feststellung getroffen, dass der Kläger nicht mehr minderjährig sei (Bl. 33 der Verwaltungsakte ■■■■■-273). Die Beklagte hat das Jahr 1998 als sein Geburtsjahr zugrunde gelegt. Eine genauere Ermittlung des klägerischen Alters ist hingegen nicht erfolgt.

Bei Ungewissheit über den Tag der Geburt gebietet es das auch in § 12 VwVfG zum Ausdruck kommende gesetzliche Prinzip eines umfassenden Schutzes Minderjähriger von dem innerhalb des bekannten Geburtsjahres spätestens möglichen Geburtsdatum auszugehen, sodass der Kläger als am 31. Dezember 1998 geboren gilt und ein Lebensjahr jeweils erst mit Ablauf des 31. Dezember der nachfolgenden Jahre vollendet (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 – 9 C 156/83 –, Rn. 11, juris; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 19. Januar 2012 – II-21 UF 19/12 –, juris).

b.

Legt man in Ansehung dieser Rechtsprechung des 31. Dezember 1998 – und nicht wie die Beklagte den 1. Januar 1998 – als Geburtsdatum zugrunde, so greifen im Falle des Klägers die besonderen Verfahrensgarantien (Garantien für unbegleitete Minderjährige) des Art. 25 der Richtlinie 2013/32/EU:

Nach Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 60-95)

- ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters unterrichtet. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Die als Vertreter bestellte Person wird nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage. Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU handeln (Buchst. a) und

- stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei dieser Anhörung anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen (Buchst. b).

Ferner stellen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 Abs. 3 der Richtlinie sicher, dass

- a. die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Antrag auf internationalen Schutz nach den Artikeln 14 bis 17 und 34 von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist sowie
- b. die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

Diese Verfahrensgarantien hat die Beklagte nicht beachtet, da sie bei der Anhörung des Klägers am 9. November 2016 von dessen Volljährigkeit ausgegangen ist. Dieser Fehler wirkte auch bei Erlass des Bescheides vom 23. Januar 2020 fort, denn die Beklagte hat den Kläger nach seiner erneuten Einreise im September 2017 nicht erneut zu seinen Asylgründen angehört, sondern die Anhörung vom 9. November 2016 zur tragenden Grundlage des streitgegenständlichen Bescheides vom 23. Januar 2020 gemacht. Das persönliche Gespräch vom 26. September 2017 (Bl. 34 der Verwaltungsakte [REDACTED]-273) diente lediglich der Zuständigkeitsbestimmung. Die Asylgründe des Klägers waren hingegen nicht Gegenstand dieses Gespräches.

Der Bescheid ist daher aufzuheben, weil die Beklagte grundlegende Verfahrensgarantien nicht beachtet hat.

Dieser Fehler ist auch nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich.

Hiernach kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Vorliegend ist bereits nicht offensichtlich, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Verfahrensgarantien des Art. 25 der Richtlinie 2013/32/EU sollen den Betroffenen gerade in die Lage versetzen, sein Asylbegehren effektiv geltend zu machen.

2.

Hingegen vermag der Einzelrichter zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht zu beurteilen, ob der Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus oder für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes erfüllt.

Maßgeblich für eine diesbezügliche Entscheidung ist insbesondere auch die Frage, ob der klägerische Vortrag glaubhaft ist.

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Diese Überzeugung muss auch in Asylstreitsachen in dem Sinne bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183, Rn. 16).

Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel zwar die Glaubhaftmachung. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein sollte, und erst recht nicht, dass eine Glaubhaftmachung im engeren Sinne gemäß den prozessualen Vorschriften des § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 173 VwGO ausreichend sein sollte.

Ausgangspunkt ist zunächst der allgemeine Grundsatz, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67 –, BGHZ 53, 245-264, Rn. 72; zitiert nach juris). Darüber hinaus berücksichtigt die Rechtsprechung die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten

Asylsuchenden, indem sie den Tatsachengerichten nahelegt, dessen eigenen Erklärungen größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist, und den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Die Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings bestehen - häufig - im Fehlen der üblichen Beweismittel. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Asylbegehrenden keine Beweismittel zur Verfügung stünden. Der Richter ist aus Rechtsgründen schon allgemein nicht daran gehindert, eine Parteibehauptung ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen (BGH, Urteil vom 26. April 1974 – V ZR 174/72 –, juris); das gilt für das Asylverfahren mit seinen typischen Schwierigkeiten, für das individuelle Schicksal des Asylsuchenden auf andere Beweismittel zurückzugreifen, in besonderem Maße. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183, Rn. 16, zitiert nach juris).

Zwar kann die Klage nur Erfolg haben, wenn dem Kläger ein sein Klagebegehren deckender, nach zwingendem Recht zu beurteilender Asylanspruch zusteht. Über ihn haben die Tatsachengerichte ohne Rücksicht auf Mängel des Verwaltungsverfahrens zu entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 28. Mai 1982 – 9 B 1152/82 –, juris; BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 – 9 C 156/83 –, Rn. 16, juris). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Asylsuchende möglicherweise gerade infolge seiner Handlungsunfähigkeit nicht in der Lage gewesen ist, im Verwaltungsverfahren seine Asylgründe hinreichend zu verdeutlichen, und dürfen in diesem Fall keine nachteiligen Schlüsse daraus ziehen, wenn er neue Tatsachen vorbringt (BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1984 – 9 C 156/83 –, Rn. 16, juris).

Der Einzelrichter vermochte sich daher über die Glaubhaftigkeit der Asylgründe des Klägers kein abschließendes Bild zu verschaffen. Dies ist erst nach erneuter Durchführung der klägerischen Anhörung vor dem Bundesamt möglich.

Die Beklagte hat daher das Asylverfahrens des Klägers fortzusetzen und ihn insbesondere erneut zu seinen Asylgründen anzuhören.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. Die getroffene Kostenentscheidung trägt dabei dem unterschiedlichen Gewicht des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten sowie der teilweise erfolgten Klagerücknahme Rechnung. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

06.12.2020 not.
Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Jenak